

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 6.

München, den 8. Juni 1846.

Inhalt:

Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgränze betreffend.
(V. Beilage zum Abschiede für die Ständeverammlung.)

Gesetz,

den Bau einer Eisenbahn von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgränze betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Rath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen,

der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

Art. I.

Es wird eine Eisenbahn auf Staatskosten von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgränze erbaut.

Art. II.

Der Anschlag der Kosten hiefür und für die erste Einrichtung ist auf den Maximalbetrag von

29,000,000 fl.

festgesetzt.

Art. III.

Die hiezu bis zum Schluß des Verwaltungsjahres 1847 erforderlichen Mit-